



Förderverein Ortsfeuerwehr Quarrendorf e.V.



- (2) Sofern es aufgrund der nachfolgenden Paragraphen erforderlich ist, kann der Vorstand noch um einen 2. und 3. Beisitzer erweitert werden.
- (3) Der Ortsbrandmeister oder der stellvertretende Ortsbrandmeister der FF Quarrendorf ist ein Beisitzer, sofern er keine Vorstandsposition nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 innehat.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der FF Quarrendorf ist ein Beisitzer, sofern er keine Vorstandsposition nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 innehat.
- (5) Der Kinderfeuerwehrwart oder der stellvertretende Kinderfeuerwehrwart der FF Quarrendorf ist ein Beisitzer, sofern er keine Vorstandsposition nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 innehat.
- (6) Ein Mitglied, das weder aktives Mitglied noch Alterskamerad der FF Quarrendorf ist, ist ein Beisitzer, sofern er keine Vorstandsposition nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 innehat.
- (7) Das Amt des Schriftführers kann vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übernommen werden. In diesem Fall wird der Vorstand um einen 2. Beisitzer erweitert, da der Vorstand mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen muss. Die Vereinigung anderer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (8) Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen.
- (10) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können jedoch notwendige Auslagen gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet werden. Eine Aufwandsentschädigung („Ehrenamtszuschale“) nach § 3 Nr. 26a EStG ist möglich und muss durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Mitglieder können in Abwesenheit in eine Vorstandsposition gewählt werden, wenn zu Beginn der Sitzung, auf welcher die Vorstandswahl erfolgt, eine entsprechende mündliche oder schriftliche Bereitschaftserklärung (mit Bezeichnung des Amtes) vorliegt.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:
 1. Führung der Geschäfte des Vereins
 2. Einberufung von Mitgliederversammlungen
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 5. Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel
 6. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 7. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 8. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der jeweils die Vorstandssitzung leitet.



§ 12 Niederschrift

- (1) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Sitzungsleiter unterschrieben wird.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Niederschriften müssen enthalten:
 1. Ort und Zeit der Sitzung bzw. Versammlung
 2. Name des Leiters
 3. Anzahl und Namen der Teilnehmer
 4. Gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie das Vermögen des Vereins und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Jeweils ein Kassenprüfer muss jährlich neu gewählt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,



Förderverein Ortsfeuerwehr Quarrendorf e.V.



6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (4) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Haftung

- (1) Die Mitglieder und der Vorstand des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.
- (2) Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 08.12.2022 auf der Gründungsversammlung in Quarrendorf verabschiedet. Auf der Mitgliederversammlung vom 01.03.2023 wurden Änderungen in den §§ 3, 4, 6 und 10 beschlossen.

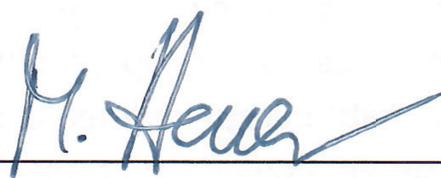
Die Satzung in der Fassung vom 01.03.2023 tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Quarrendorf, den 01.03.2023

Unterschriften:



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender



Kassenwart



Schriftführer